Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/46_2015

Lausanne, 26. November 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. November 2015 (4F_15/2014)

Entschädigung von Asbestopfern: Revisionsgesuch gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst das Revisionsgesuch zu den Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen der Töchter eines Asbestopfers gut. Die Sache wird zu neuem Entscheid an das Arbeitsgericht Baden zurückgewiesen. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz 2014 wegen der Verjährungsproblematik bei Asbestfällen gerügt hatte, muss bei der Neubeurteilung des Falles die Verjährung unberücksichtigt bleiben.

Der Vater von zwei Töchtern war 2005 an Brustfellkrebs gestorben. Seine Erkrankung soll Folge einer Asbestexposition an seinem Arbeitsplatz in den Jahren vor 1995 gewesen sein. Vor seinem Tod hatte der Mann gegen die Rechtsnachfolgerin seiner früheren Arbeitgeberin Klage auf Zahlung von 213'000 Franken Schadenersatz und Genugtuung erhoben. Nach seinem Tod traten die beiden Töchter in den Prozess ein. Das Arbeitsgericht Baden wies die Klage 2009 wegen Verjährung ab. Das Obergericht des Kantons Aargau und das Bundesgericht bestätigten den Entscheid 2010. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte mit Urteil vom 11. März 2014 fest, dass der Anspruch der Betroffenen auf gerichtliche Beurteilung gemäss Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei. Seinen Entscheid begründete der EGMR im Wesentlichen damit, dass nach Schweizer Recht die absolute Verjährung zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis eintrete, Asbesterkrankungen aber erst Jahrzehnte nach dem Kontakt mit Asbestfasern auftreten könnten. Im Anschluss daran erhoben die Töchter beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch.

Das Verfahren wurde im vergangenen März sistiert (siehe Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 1. April 2015). Nachdem die Motion zur Errichtung eines "Fonds zur gerechten Entschädigung von Asbestopfern" zurückgezogen wurde, hob das Bundesgericht die Sistierung im Juli auf.

Das Bundesgericht heisst das Revisionsgesuch gut und hebt seinen Entscheid von 2010 auf. Die Sache wird zu neuem Entscheid an das Arbeitsgericht Baden zurückgewiesen. Bei der Neubeurteilung muss dieses nach den Vorgaben des EGMR im vorliegenden Einzelfall die Verjährung unberücksichtigt lassen. Ob die übrigen Voraussetzungen für die Ansprüche der Betroffenen erfüllt sind, wurde bisher nicht geprüft. Das Arbeitsgericht wird deshalb für seinen neuen Entscheid eine entsprechende Ergänzung des Sachverhalts vornehmen müssen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 26. November 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4F_15/2014 ins Suchfeld ein.